

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Borkum

Inhalt

I. Allgemeine Bestimmungen	1
§ 1 Allgemeines	1
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Anschlusszwang- und Benutzungszwang für Schmutzwasser	3
§ 3a Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser	4
§ 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang	4
§ 5 Entwässerungsgenehmigung	5
§ 6 Entwässerungsantrag	5
§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen	7
§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen	8
II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen	10
§ 9 Anschlusskanal	10
§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage	10
§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage	11
§ 12 Sicherung gegen Rückstau	12
§ 13 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen	12
III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben	13
§ 14 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben	13
§ 15 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben	13
§ 16 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms	13
IV. Schlussvorschriften	14
§ 17 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage	14
§ 18 Anzeigepflichten	14
§ 19 Altanlagen	15
§ 20 Befreiungen	15
§ 21 Haftung	15
§ 22 Ordnungswidrigkeiten	16
§ 23 Beiträge und Gebühren	17
§ 24 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung	17
§ 25 Übergangsregelung	17
§ 26 Inkrafttreten	17
Anhang I	18

Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Borkum

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nieders. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26.10.2016 (Nds. GVBl. S. 226) in Verbindung mit den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der Fassung vom 19.02.2010 (Nieders. GVBl. 2010 S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2, § 7 des Gesetzes v. 12.11.2015 (Nds. GVBl. 2015, S. 307) in Verbindung mit den §§ 54 ff. Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31.07.2009 (BGBl. I 2009, 2585), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2017 (BGBl. I S. 626) hat der Rat der Stadt Borkum in seiner Sitzung vom 20.09.2018 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt Borkum betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a) zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b) zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - c) Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trenn- und/oder Mischverfahren (zentrale Abwasseranlagen) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwasseranlagen).
- (3) In den Gebieten, in denen Abwasseranlagen nach dem Trennsystem hergestellt wurden, gelten die nachfolgenden Bestimmungen mit der Maßgabe, dass in diesen Gebieten Schmutzwässer und Niederschlagswässer nur getrennt erfasst und eingeleitet werden dürfen.
- (4) Die Stadt Borkum kann die Abwasserbeseitigung ganz oder teilweise durch Dritte vornehmen lassen.
- (5) Ein Rechtsanspruch auf Herstellung, Ergänzung oder Betrieb öffentlicher Abwasseranlagen überhaupt oder in bestimmter Wiese oder auf den Anschluss an sie besteht nicht.
- (6) Wird ein technisch möglicher Anschluss an die zentrale Abwasseranlage nur wegen eines unverhältnismäßig hohen Aufwandes nicht hergestellt, ist einem Anschlussantrag zu entsprechen, wenn der Antragsteller sich bereiterklärt, 2/3 des verbleibenden Anschlusskostenaufwandes nach Abzug der satzungsmäßig zu erhebenden Abwasserbeitrages zu tragen und hierauf auf Verlangen angemessene Sicherheit zu leisten.

Die Stadt kann stattdessen gestatten, dass die Arbeiten durch einen ihr gegenüber verantwortlichen Unternehmer auf Kosten der Antragsteller fachgerecht ausgeführt werden.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Stadt Borkum abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser.
 - a) Schmutzwasser ist
 1. das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 2. das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser).Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden.
 - b) Niederschlagswasser ist
das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.
 - c) Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechts. Mehrere solcher Grundstücke gelten dann als ein Grundstück, wenn sie eine wirtschaftliche Einheit bilden. Besteht bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise für Teilflächen eines Grundstückes im Sinne des Grundbuchrechts eine selbständige Inanspruchnahmefähigkeit, ist jede dieser Teilflächen als Grundstück im Sinne dieser Satzung anzusehen.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung endet
 1. im Bereich der Mischkanalisation
an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks;
 2. im Bereich der Trennkanalisation für Schmutzwasser
an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks;
 3. im Bereich der Trennkanalisation für Niederschlagswasser
an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks sowie bei dem offenen Entwässerungssystem (Gräben) an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks bzw. bei nicht parzellierten Gräben an dem Böschungsrand, der an dem zu entwässernden Grundstück liegt.
- (6) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie das Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser (Trennverfahren) oder/und die gemeinsame Leitung für beide Abwasserarten (Mischverfahren), die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen,

Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück,

- b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Stadt Borkum oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Stadt Borkum und von ihr beauftragten Dritten.
- (7) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Stadt Borkum und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3 Anschlusszwang- und Benutzungszwang für Schmutzwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtungen nach Absatz 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, soweit die öffentlichen Kanalisationsanlagen vor dem Grundstück betriebsbereit vorhanden sind, sonst auf den Anschluss des Grundstückes an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Besteht ein Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage, kann die Stadt Borkum den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage verlangen, sobald dies möglich ist und soweit die Vorschrift des § 96 Absatz 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Stadt Borkum. Der Anschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Stadt Borkum alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser - sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht - der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 3a Anschluss- und Benutzungszwang für Niederschlagswasser

Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

- (1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/i n unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist. Der Antrag soll schriftlich innerhalb von 2 Wochen nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Stadt Borkum gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Absatz 2 entsprechend. Die Stadt Borkum kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.
- (2) Die Stadt Borkum kann auf Antrag des Grundstückseigentümers einer Beseitigung des Niederschlagswassers auf dem zu entwässernden Grundstück zustimmen, soweit dies schadlos möglich ist.
- (3) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Stadt Borkum erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage und deren Benutzung (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen an der Grundstücksentwässerungsanlage, an den der Entwässerungsgenehmigung zugrunde liegenden Abwasserverhältnissen oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen einer Änderungsgenehmigung.

Die Erteilung einer Entwässerungsgenehmigung sowie etwaiger Änderungsgenehmigungen ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Borkum.

- (2) Genehmigungen nach Absatz 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag).
- (3) Die Stadt Borkum entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern das zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der Grundstückseigentümer zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen den oder die Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers. Sie ersetzt nicht die Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau und/oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Stadt Borkum kann - abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung - die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Stadt Borkum nicht gefährdet wird.
- (6) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Stadt Borkum ihr Einverständnis hierzu schriftlich erklärt hat.
- (7) Die Gültigkeit einer von der Stadt Borkum erteilten Entwässerungsgenehmigung erlischt, wenn innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder die Ausführung länger als drei Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens drei Jahre verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Stadt Borkum mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Bauanzeige einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Absatz 4 und des § 3a ist der Entwässerungsantrag spätestens einen Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag innerhalb eines Monats vor deren geplantem Beginn einzureichen. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 69 a NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Stadt Borkum, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.

(2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

1. einen Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
2. eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen Tätigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Beschäftigten, wenn es sich um einen Gewerbebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.
3. bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe),
4. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehene Baumbestand.
5. einen Schnittplan im Maßstab 1 : 100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
6. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1 : 100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.

(3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen, Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leistungen sind zu punktieren.

Dabei sind folgende Farben zu verwenden:

- | | | |
|-----------------------------|---|---------|
| - für vorhandene Anlagen | = | Schwarz |
| - für neue Anlagen | = | Rot |
| - für abzubrechende Anlagen | = | Gelb |

Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden.

(4) Der Antrag für den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

1. Art und Bemessung der Grundstücksentwässerungsanlage,
2. Nachweis der wasserbehördlichen Einleitungserlaubnis für die Grundstücksentwässerungsanlage,

3. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage bzw. Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahrmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug
- (5) Für den Entwässerungsantrag nach Absatz 4 gilt Absatz 3 entsprechend.
- (6) Der Entwässerungsantrag sowie die sonstigen Unterlagen sind in 2-facher Ausfertigung einzureichen. Sie sind vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben. Die Stadt Borkum kann neben den in den Absätzen 1 bis 3 genannten weitere Unterlagen verlangen.
- (7) Für Anträge auf Änderungsgenehmigung gelten die Absätze 1 bis 6 entsprechend.
- (8) Die Stadt Borkum kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

- (1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen. Eine aufgrund § 98 Absatz 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Absatz 1 NWG der Stadt Borkum innerhalb eines Monats nach Zugang auszuhändigen, soweit die Stadt nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.
- (2) Alle Abwässer aus zentralen Abwasserbeseitigungsanlagen dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
Sonstiges Schmutzwasser, z.B. aus dezentralen Abwasserbeseitigungsanlagen, Toilettenwagen usw., darf nur an von der Stadt Borkum bestimmten Übergabepunkten in die Kanalisation eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, unbelastetes Grund- und Dränwasser sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal bzw. in Gräben, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden.
- (4) Die Stadt Borkum ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren. Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Stadt Borkum berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Stadt Borkum die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

- (5) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorstehenden Regelungen entspricht, sind geeignete Vorbehandlungsanlagen zum Ausgleich, zur Kühlung, zur Rückhaltung von Fest- und/oder Leichtstoffen, zur Neutralisierung oder zur Entgiftung zu erstellen.
- (6) Die Stadt Borkum kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (7) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer im Sinne dieser Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet, ist die Stadt Borkum berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümer in die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (8) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, ist der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der/die Abwassereinleiter/in verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Stadt Borkum kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - a) die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - b) giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - c) Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie die Abwasserreinigung und/oder die Schlammabeseitigung erschweren,
 - d) die öffentliche Sicherheit gefährden oder
 - e) das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabcheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;
- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 - 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Grund-, Drain- und Kühlwasser;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte;

- Abwasser aus Schlachthöfen, deren Rückhaltesystem nicht den Anforderungen der Verordnung über das Inverkehrbringen von Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln (Düngemittelverordnung - DüMV) i.d.F. vom 16.12.2008 (BGBl. I S. 2524) - in der geltenden Fassung - entspricht.

Der unmittelbare Anschluss von besonderen Einrichtungen wie Dampfleitungen, Dampfkessel usw. ist nicht statthaft.

- (2) Schmutzwasser - insbesondere aus Industrie - und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) - darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Werte laut Anhang 1 nicht überschreitet. § 7 Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (3) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Absatz 1 festgesetzt gelten.
- (4) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die - in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen - gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden. Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung - AbwV) vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108) in der jeweils geltenden Fassung.
- (5) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Absatz 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall - nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs - zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (6) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.
- (7) Die Stadt Borkum kann anordnen, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und Rückhaltungsmaßnahmen zu erstellen sind, wenn damit zu rechnen ist, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen gemäß den vorgenannten Regelungen entspricht.

II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (bei Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bestimmt die Stadt Borkum. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe. Anschlusskanal im Sinne dieser Satzung ist die Anschlussleitung zwischen dem zu entwässernden Grundstück und dem Hauptentwässerungskanal.
- (2) Die Stadt Borkum kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast und einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Stadt Borkum lässt den Anschlusskanal bis an die Grenze des zu entwässernden Grundstücks herstellen.
- (4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Stadt Borkum hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2008-04 Beuth Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden, DIN EN 12056: 2001-01 Beuth Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Mai 2008 - Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Stadt Borkum die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Stadt Borkum die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Stadt Borkum in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Stadt Borkum unverzüglich mitzuteilen; die Stadt kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Absatz 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Stadt Borkum kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Borkum. Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Stadt Borkum kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 - 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Stadt Borkum oder Beauftragten der Stadt Borkum ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Stadt Borkum oder Beauftragte der Stadt Borkum sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.
- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.

- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Stadt Borkum dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige gemeindliche Überwachung festsetzen. Die Stadt Borkum ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die Stadt Borkum kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehllanschlüsse undicht ist.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Stadt Borkum nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Stadt Borkum außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauenebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Bei unter der Rückstauenebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauenebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.

§ 13 Betrieb von Vorbehandlungsanlagen

- (1) Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, die Vorbehandlungsanlagen so zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein anerkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten wird.
Die Vorbehandlungsanlagen sind in regelmäßigen Zeitabständen sowie unverzüglich bei Bedarf zu entleeren. Das Abscheidegut ist sofort zu entfernen und entsprechend den einschlägigen Abfallbeseitigungsbestimmungen zu beseitigen.
- (2) Vorbehandlungsanlagen mit unzulänglicher Vorbehandlungsleistung sind nach Anweisung der Stadt Borkum unverzüglich zu ändern.
- (3) Die Stadt Borkum kann verlangen, dass eine Person bestimmt und der Stadt schriftlich benannt wird, die für die Bedienung der Vorbehandlungsanlagen verantwortlich ist.
- (4) Der Betreiber solcher Anlagen hat durch Eigenkontrollen zu gewährleisten, dass die in dieser Satzung von der Einleitung ausgenommenen Stoffe nicht in die öffentliche Abwasseranlage gelangen. Über die Eigenkontrollen ist ein Betriebstagebuch zu führen.

III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§ 14 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Stadt Borkum oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Stadt Borkum ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 1. Angaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 2. einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1 : 500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes mit Schächten,
 - Anfahr- und Entleerungsmöglichkeit für das Entsorgungsfahrzeug.
 3. eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 15 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

- (1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986/100 von Mai 2008 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.
- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Stadt Borkum oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Stadt Borkum rechtzeitig anzuzeigen.

§ 16 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Stadt Borkum oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.

- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlammes ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlammes beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Stadt Borkum innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der Stadt Borkum die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Absatz 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.
- (4) Eine Entleerung der Vorklärung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.
- (5) Die Stadt Borkum kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Die Stadt Borkum oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 17 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Stadt Borkum oder mit Zustimmung der Stadt Borkum betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 18 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3 a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Stadt Borkum mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Stadt Borkum unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich - mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich - der Stadt Borkum mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Stadt Borkum schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.

- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Stadt Borkum mitzuteilen.

§ 19 Altanlagen

- (1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück anfallenden Abwassers dienen, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binneneines Monats auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.
- (2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

§ 20 Befreiungen

- (1) Die Stadt Borkum kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 21 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Stadt Borkum von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Stadt Borkum durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Absatz 5 AbwAG i.d.F. v. 6.11. 1990, BGBl. I S. 2432) verursacht, hat der Stadt Borkum den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.

- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
- a) Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b) Betriebsstörungen, z.B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c) Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung oder
 - d) zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,
- hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Stadt Borkum schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Stadt Borkum von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (6) Wenn bei der Entleerung von abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Absatz 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
1. §§ 3 Absatz 1, 3 a Absatz 1 sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
 2. §§ 3 Absatz 7, 3 a Absatz 2 das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
 3. § 3 a Absatz 2 Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;
 4. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
 5. § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
 6. §§ 7, 8, 13 Absatz 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder das nicht den Einleitungswerten entsprechen;
 7. § 10 Absatz 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
 8. § 10 Absatz 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
 9. § 11 Beauftragten der Stadt Borkum nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
 10. § 13 die Vorbehandlungsanlage nicht ordnungsgemäß betreibt und unterhält;
 11. § 14 Absatz 1 die Entleerung behindert;
 12. § 15 Absatz 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Stadt Borkum beauftragte Dritte vornehmen lässt;

13. § 16 Absatz 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Stadt Borkum beauftragte Dritte vornehmen lässt;
 14. § 17 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
 15. § 18 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 23 Beiträge und Gebühren

- (1) Für die Herstellung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage werden Beiträge und Gebühren nach besonderen Rechtsvorschriften erhoben.
- (2) Für die Genehmigung von Grundstücksentwässerungsanlagen werden Verwaltungskosten nach der Verwaltungskostensatzung der Stadt Borkum in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 24 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Stadtverwaltung - Bauabteilung - archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Stadtverwaltung eingesehen werden.

§ 25 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens zwei Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.

§ 26 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Beseitigung von Abwässern im Gebiet der Stadt Borkum (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 21.09.1987 außer Kraft.

Borkum, _____

Lübben L.S.
Bürgermeister

Anhang I

zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 20.09.2018 Mindestanforderungen für die Einleitung von Abwasser nach § 8 Abs. 3 der Abwasserbeseitigungssatzung

Als Analyse-, Mess- und Probenahmeverfahren sind die jeweils gültigen DIN-Vorschriften bzw. Deutschen Einheitsverfahren (DEV) anzuwenden. Die nachfolgend genannten Mindestanforderungen dürfen nicht überschritten werden.

1.	Allgemeine Parameter		DIN Normen (DEV-Nr.)	Stand
	a) Temperatur	höchstens 35°C	DIN 38404-4 (C4)	Dez 1976
	b) pH-Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523 (C5)	Apr 2012
	c) Absetzbare Stoffe falls die Stoffe den Kanalbetrieb negativ beeinträchtigen	10 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-9 (H9)	Jul 1980
	sonst	50 ml/l nach 0,5 Std. Absetzzeit		
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DIN 38409-56 (H56)	Jun 2009
3.	Kohlenwasserstoffe			
	a) Kohlenwasserstoffindex			
	- bis 1m³ mineralöhlhaltiges Abwasser pro Tag	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2 (H53) Beachten: DIN EN 858, Teil 1 DIN EN 858, Teil 2 DIN 1999-100 (Abscheideranlagen für Leichtflüssigkeiten)	Jul 2001 Feb 2005 Okt 2003 Okt 2003
	- über 1m³ mineralöhlhaltiges Abwasser pro Tag	20 mg/l		
	b) Adsorbierbare Organisch gebundene Halogene (AOX)	1,0 mg/l	DIN EN ISO 9562 (H14) Bei einem Chloridgehalt von mehr als 5 g/l: DIN 38409-22 (H22)	Feb 2005 Feb 2001
	c) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (Cl)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301 (F4)	Aug 1997
4.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
	a) Arsen (As)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 11969 (D18) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2	Nov 96 Sep 09 Feb 05
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-6 (E6) DIN 38406-16 (E16) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Jul 1998 Mrz 1990 Sep 2009 Feb 2005
	c) Cadmium (Cd)	0,1 mg/l	DIN 38406-16 (E16) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Mrz 1990 Sep 2009 Feb 2005
	d) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3(D22) DIN 38405-24 (D24) DIN EN ISO 11885 (E22)	Nov 1997 Mai 1987 Sep 2009

e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 (E10) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Aug 1996 Sep 2009 Feb 2005
f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-16 (E16) DIN 38406-7 (E7) DIN EN ISO (11885 E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Mrz 1990 Sep 1991 Sep 2009 Feb 2005
g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-11 (E11) DIN 38406-16 (E16) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Sep 1991 Mrz 1990 Sep 2009 Feb 2005
h) Quecksilber (Hg)	0,05 mg/l	DIN EN 12846 (E12) DIN EN 12846 (E31)	Aug 2012 Aug 2012
i) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-8 (E8) DIN 38406-16 (E16) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Okt 2004 Mrz 1990 Sep 2009 Feb 2005
j) Zinn (Sn)	2,0 mg/l	DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Sep 2009 Feb 2005
k) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-16 (E16) DIN 38406-24 (E24) DIN EN ISO 11885 (E22) DIN EN ISO 17294-2 (E29)	Mrz 1990 Mrz 1993 Sep 2009 Feb 2005
l) Antimon (Sb)	0,5 mg/l	DIN 38405-32 (D32) DIN EN ISO 11885 (E22)	Mai 2015 Sep 2009

5. Anorganische Stoffe (gelöst)			
a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5-1 (E5) DIN EN ISO 11732 (E23)	Okt 1983 Mai 2005
b) Cyanid, leicht freisetzbar	1,0 mg/l	DIN 38405-13 (D13)	Apr 2011
c) Cyanid, gesamt (CN)	20,0 mg/l	DIN 38405-13 (D13)	Apr 2011
d) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-4 (D4) entspr. DIN EN ISO 10304-1 (D20)	Jul 1985 Jul 2009
e) Stickstoff aus Nitrat (NO ₃ -N) (falls größere Frachten anfallen)	40 mg/l	DIN EN ISO 10304-1 (D20) DIN 38405-9 (D9)	Jul 2009 Sep 2011
f) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	DIN EN 26777 (D10) DIN EN ISO 10304-1 (D20)	Apr 1993 Jul 2009
g) Sulfat (SO ₄ ²⁻)	600 mg/l	DIN EN ISO 10304-1 (D20) DIN 38405-5 (D5)	Jul 2009 Jan 1985
h) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	DIN EN ISO 6878 (D11) DIN EN ISO 11885 (E22)	Sep 2004 Sep 2009
i) Sulfid, leicht freisetzbar (S ²⁻)	2,0 mg/l	DIN 38405-27 (D27)	Jul 1992

6. Organische Stoffe			
a) Phenolindex, wasserdampfgefährlich	100 mg/l	DIN 38409-16 (H16)	Jun 1984
b) Farbstoffe	Nur in einer so niedrigen Konzentration, dass in den öffentlichen Abwasseranlagen keine sichtbare Verfärbung auftritt		

7. Toxizität	Das abzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass die biologischen Vorgänge in den Abwasserbehandlungsanlagen, die Schlammabeseitigung oder die Schlammverwertung nicht beeinträchtigt werden.		
---------------------	--	--	--